

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Regelung des Fleischverbrauchs und der Handel mit Schweinen (Schlaf). — Kleie aus Getreide.

## Bekanntmachung

der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 19. Oktober 1917.

(Schluß.)

§ 7. (Zu § 11 Abs. 2 und 3)  
Der Fleischbeschauer hat unmittelbar nach der Feststellung des Schlachtgewichts die gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung abzugebende Speckmenge in einem Stück und ohne Knochen (Rindenspeck) loszutrennen, zu beschlagnahmen abgetrennte und beschlagnahmte Speck dem Besitzer zur weiteren Behandlung (Pökeln und Räucherung bzw. Trocknung an der Luft) überlassen werde. In diesem Falle hat der Fleischbeschauer den zur Ablieferung bestimmten Speck mindestens an vier Stellen der Schwarte mit dem Fleischbeschauerkennzeichen als Zeichen der Beschlagnahme zu versehen. Der Besitzer hat den so beschlagnahmten Speck in gut haltbar gemachten Zustände an die vom Kreisamt bestimmte Sammelstelle abzuliefern. Die abzuliefernde Menge vermindert sich hierbei um 20 v. H. des Gewichts. Der Preis für das Pfund haltbar gemachten (geräucherter oder luftgetrockneter) Specks beträgt 2,50 Mark für das Pfund. In diesem Falle hat der Fleischbeschauer der Sammelstelle den Namen und Wohnort des Selbstverforgers, das Schlachtgewicht und die in haltbar gemachten Zustände abzuliefernde Speckmenge mitzuteilen. Die Sammelstelle hat dem Besitzer über die Ablieferung des haltbar gemachten Specks eine Bescheinigung auszustellen.

Die Fleischbeschauer haben über die beschlagnahmten Speckmengen Buch zu führen und hierbei den Namen und Wohnort jedes Hauschlachters, das Schlachtgewicht jedes geschlachteten Schweines und die abzuliefernde Speckmenge einzutragen. Gleichzeitig ist zu vermerken, ob er den Speck selbst übernommen und gegebenenfalls an welche Stelle er ihn abgeliefert oder ob er ihn gemäß Abs. 2 dem Besitzer verlassen hat. Auszüge aus dem Buche sind an das Kreisamt in den von diesem zu bestimmenden Zeitpunkten einzujuden. Das Kreisamt läßt hierauf die Richtigkeit der Angaben des Fleischbeschauers über den abgenommenen frischen Speck prüfen und weist die für die abgelieferten Speckmengen zu zahlenden Vergütungen an. Die Auszahlung hat gegen Rückgabe der über die Ablieferung des Specks ausgestellten Bescheinigung zu erfolgen. In entsprechender Weise ist bei dem Speck zu verfahren, der in haltbar gemachten Zustände abzuliefern ist.

Aus den seit dem 1. Oktober 1917 vorgenommenen Hausfleischschachtungen von Schweinen sind nur die in § 11 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebenen Speckmengen zu dem oben in Abs. 2 festgesetzten Preise abzugeben. Das Kreisamt bestimmt die Art der Einziehung dieser Speckmengen.

§ 8. Für die Erteilung der Genehmigung zur Hausfleischschachtung und für die Feststellung des Schlachtgewichts ist eine nach Stückzahl jeder Tiergattung festzusetzende Gebühr an den Kommunalverband zu entrichten. Jedes Kreisamt setzt für seinen Kreis diese Gebühr mit unserer Genehmigung einheitlich fest. Die Gebühr ist so zu bemessen, daß aus ihr die durch die Erteilung der Genehmigung und die Feststellung des Schlachtgewichts entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Gebühr ist bei der Ausstellung der über die Genehmigung auszustellenden Bescheinigung zu entrichten. Den mit der Feststellung des Schlachtgewichts betrauten Personen ist in allen Fällen unterlagt, von dem Besitzer Gebühren oder sonstige Vergütungen in Geld oder in Naturalien anzunehmen.

Für die Genehmigung zur Hausfleischschachtung von Ziegenlammern im Alter von weniger als vier Wochen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Für die vom 1. Oktober 1917 ab erteilten Genehmigungen ist die nach Absatz 1 festgesetzte Gebühr nachträglich zu erheben und die von dem Hauschlachter etwa bereits bezahlte Vergütung für die Feststellung des Schlachtgewichts zurückverlangen. Die nach Absatz 1 festgesetzte Gebühr ist auch in Fällen zu erheben, in denen notgeschlachtete Tiere den Besitzern als Hausfleischschachtung überlassen werden.

§ 9. (Zu § 11 Abs. 4 der Verordnung.)

Als Behörde, die im Falle des § 11 Abs. 4 der Verordnung über Streitigkeiten endgültig zu entscheiden hat, werden die Großherzoglichen Provinzialdirektionen bestimmt.

§ 10. (Zu § 15 der Verordnung.)

Notfleischschachtungen sind binnen 24 Stunden der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) und von dieser dem Vorstand des Kommunalverbandes anzuzeigen, der über das Tier verfügt. Das Fleisch notgeschlachteter Tiere, das ohne Einschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung wie Schlachtviehfleisch. Es ist in der Regel von dem Kommunalverband zu einem durch Sachverständige der allgemeinen Preislage entsprechend zu bestimmenden Preis zu übernehmen.

Ueber die Aufrechnung von Fleisch aus Notfleischschachtungen und anderen Schlachtungen, das für mindernwertig oder bedingt tauglich erklärt worden ist, gilt die Vorschrift im § 1 Abs. 2 inlerner Bekanntmachung vom 24. Januar 1917, die Bewertung des mindernwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Notfleischschachtungen und anderen Schlachtungen betreffend (Reg.-Bl. S. 26).

Dem Besitzer kann auf Antrag das Fleisch aus Notfleischschachtungen, sowie aus gewerblichen Schlachtungen, bei denen er wegen eines Währungsamangels zur Zurücknahme des Schlachtviehs verpflichtet ist, zu den gleichen Bedingungen überlassen werden, wie sie für Hausfleischschachtungen vorgelesen sind. Auch können solche Schlachtvieh auf mehrere Besitzer (Selbstverforger) unter den gleichen Bedingungen abgegeben werden. Für die Aufrechnung sind die Vorschriften in § 15 der Verordnung maßgebend.

§ 11. (Zu § 16 der Verordnung.)

Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hähnern, aus dem Großherzogtum ist verboten. Die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hähnern, aus einem Kommunalverbande in einen anderen Kommunalverband des Großherzogtums ist nur mit Genehmigung des Kreisamtes gestattet.

§ 12. Die in den §§ 6, 7 und 8 den Fleischbeschauern übertragenen Obliegenheiten kann das Kreisamt in Ermangelung der nötigen Zahl von geprüften und amtlich bestellten Fleischbeschauern auch anderen geeigneten Personen übertragen. Die so bestellten Personen sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten. Hiernit gehen auf sie die den Fleischbeschauern zugewiesenen Rechte und Verpflichtungen über. Zur Abfertigung des einem Hauschlachter nach § 7 Abs. 2 zu belassenden Specks ist ihnen ein geeigneter Farbschmelz unter der Verpflichtung zur Verfügung zu stellen, nur in den vorgeschriebenen Fällen davon Gebrauch zu machen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Darmstadt, den 5. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg!

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 über Kleie aus Getreide. Vom 21. November 1917.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (R.G.B. S. 941 ff.) wird das Folgende bestimmt:

Zu § 5. Wird zur Entscheidung von Streitigkeiten ein Schiedsgericht angerufen, so hat der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Lieferung erfolgen soll, uns zwecks Bestellung des Schiedsgerichts Vorlage zu machen.

Zu § 6. Inhäufige Behörde ist das Kreisamt.

Zu § 9 Abs. 2. Als Zuschlag werden 30 Pf. für 100 Kilogramm festgesetzt.

Zu § 11 Abs. 2. Die Unterverteilung und Bedarfserregung der Kleie, die die Kommunalverbände nach § 55 der Reichsgesetzverordnung zu beanspruchen haben, erfolgt durch die Landesfuttermittelsstelle als Vermittlungsstelle im Sinne des § 71 Abs. 2 a. a. O. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die beim Ankauf ihres Getreides anfallende Kleie zurückzugeben und der vorgenannten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Darmstadt, den 21. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
v. Homberg!

Am Interesse der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.

Der Inhalt der Besondere der vielen Beschäftigten sei an dieser Stelle nochmals besonders auf das Interesse der besagten Nummer hingewiesen.